

den waren, der Nachweis darüber, daß dieses Erzeugnis das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hatte, bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens durch ein Dokument nach dem im Anhang befindlichen Muster, die sogenannte „Ausgangsbescheinigung“, erbracht werden konnte.

Der Gerichtshof hat durch Urteil vom 8. 6. 1972<sup>7</sup> entschieden, daß diese Ausgangsbescheinigung, wenn sie bei der zuständigen Behörde eingereicht und von ihr angenommen wird, eine hinreichende Kundgabe des Willens des Ausführers ist, die Erstattung in Anspruch zu nehmen, und damit einen Erstattungsantrag im Sinne von Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67 darstellt.

Nach der Einführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens durch die Verordnung Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. 11. 1969 wurde Artikel 5 der Verordnung Nr. 1041/67 durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 2586/69 dahin geändert, daß der Nachweis dafür, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat, nicht mehr durch Vorlage einer Ausgangsbescheinigung, sondern durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 2315/69 vorgesehenen Kontrolllexemplars zu erbringen ist. Das Kontrolllexemplar enthält zwar nicht alle Angaben der Ausgangsbescheinigung, wohl aber die den besonderen Angaben vorbehaltenen Rubriken, die nach der geänderten Fassung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 1041/67 auszufüllen sind, wenn es sich um erstattungsfähige Erzeugnisse handelt.

Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67 werden die Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch nur auf Antrag gewährt. Das geordnete Funktionieren des komplizierten Systems der Ausfuhrerstattungen des es zwar, Artikel 15 so auszulegen, daß er einen schriftlichen Antrag verlangt; dabei muß aber ein Formalismus vermieden werden, der über das zur wirksamen Kontrolle Notwendige hinausgeht. Füllt also der Ausführer das Kontrolllexemplar entsprechend den Hinweisen in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1041/67 aus und weist er eindeutig darauf hin, daß die ausgeführten Waren erstattungsfähig sind, so bekundet er damit hinsichtlich seines Willens, die Erstattung in Anspruch zu nehmen. Das Kontrolllexemplar gilt daher als Erstattungsantrag. Dies ist um so mehr der Fall, wenn das Kontrolllexemplar Anmerkungen enthält, die ausdrücklich die Rubrik bezeichnen, welche bei Ausfuhr einer erstattungsfähigen Ware auszufüllen ist.

Die zweite Frage geht dahin, ob der in Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67 genannte Erstattungsantrag, die Nachweise zum Warenursprung, die für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des

Sektors Schweinefleisch in Artikel 6 der Verordnung Nr. 177/67 verlangt werden, und schließlich die in Artikel 6 der Verordnung Nr. 1041/67 verlangten Erklärungen zur Freiverkehrseigenschaft zu den Unterlagen für die Zahlung der Erstattung gehören, die nach Artikel 10 dieser letzteren Verordnung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollformalitäten einzureichen sind. Mit dieser Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob es genügt, daß der Erstattungsantrag innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten eingeht, oder ob auch die anderen Unterlagen eingehen müssen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Erstattungsgewährung erforderlich sind.

Der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1041/67 benutzte Ausdruck „Unterlagen für die Zahlung“ stellt nicht nur auf den Erstattungsantrag, sondern auf die Gesamtheit der Unterlagen ab, welche der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats die Nachprüfung ermöglichen sollen, ob die Voraussetzungen für die Erstattungsgewährung erfüllt sind. Diese Auslegung findet eine Bestätigung darin, daß die Ausschlussfrist erst mit der Erfüllung der Zollformalitäten beginnt. In der Tat würde die bloße Einreichung eines Antrags eine so lange Frist nicht rechtfertigen; sie stellt deshalb den Zeitraum dar, der als erforderlich angesehen wird, um alle gegebenenfalls verlangten Nachweise zu sammeln.

Mit der dritten Frage wird der Gerichtshof um Entscheidung darüber ersucht, ob die Erklärungen und Nachweise zum Warenursprung und zur Freiverkehrseigenschaft, die Voraussetzungen für die Erstattungsgewährung sind, mit dem vollständigen Ausfüllen des Kontrolllexemplars erbracht werden.

Nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung Nr. 1041/67 wird — namentlich für die hier streitigen Erzeugnisse — eine Erstattung nur gewährt, wenn diese Erzeugnisse ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, sich im freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft befinden und von gesunder und handelsüblicher Qualität sind. Die Rubriken des Kontrolllexemplars gestatten für sich allein nicht in jedem Falle die Feststellung, ob alle diese Voraussetzungen gegeben sind. Es ist Sache der nationalen Behörden, im Einzelfall die ausreichende Beweiskraft der Eintragungen im Kontrolllexemplar oder aber die Notwendigkeit weiterer Nachweise festzustellen.

(Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 22. 1. 1975 — Rechtssache 35/74)

<sup>7</sup> Rechtssache 94/71, AWD 1972 S. 365.

## WIRTSCHAFTSRECHT

Appell OLG HABSBURG, URT. V.

27.3.75

### Vollstreckbarerklärung eines rumänischen Schiedsspruches

Rechtsnachfolge der Gläubigerin, Personenwechsel des Schuldners, Aufrechnung

Sachverhalt:

Die Antragstellerin, die früher ihren Sitz in Bukarest hatte, ist Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1969 aufgelösten Firma C. Bukarest. Die Antragstellerin begehrt Vollstreckbarerklärung eines in Rumänien gegen die Firma H. GmbH ergangenen Schiedsspruches des Schiedsgerichts der rumänischen Handelskammer in Bukarest auf Kaufpreis-Zahlung in Höhe von 31 850 DM. In dem Schiedsgerichtsverfahren von der Firma H. GmbH zur Aufrechnung gestellte Gegenforderungen (Schadenersatzforderungen) berücksichtigte das Schiedsgericht nicht, weil die Schiedsbeklagte sie nicht im Wege einer

formell erforderlichen Widerklage geltend gemacht hatte und für die behaupteten Ansprüche die erforderlichen Beweisstücke nicht vorgelegt waren. Nach Erlass des Schiedsspruches übernahm der Antragsgegner die im Handelsregister nicht eingetragene H. GmbH. Sämtliche Verpflichtungen der ehemaligen nicht eingetragenen H. GmbH sind auf das Einzelkaufmannsgeschäft des Antragsgegners übergegangen. Der Antragsgegner wandte gegen die beantragte Vollstreckbarerklärung u. a. ein: Die von seiner Rechtsvorgängerin im Schiedsgerichtsverfahren zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzansprüche seien vom Schiedsgericht aufgrund fehlender formeller Voraussetzungen (Widerklage) nicht berücksichtigt worden. Darin liege ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (§ 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO); mit diesen Schadenersatzansprüchen seiner Rechtsvorgängerin rechne er nunmehr wiederum auf. Ebenso rechne er mit einer eigenen Gegenforderung aus Provisionsansprüchen auf, die sich aus seiner Vertretertätigkeit für die Firma C. ergibt (Rechtsvor-

gängerin der Antragstellerin). Das Landgericht Hamburg hat den Schiedsspruch in Höhe von 27 813 DM (31 650 DM abzüglich der zur Aufrechnung gestellten Provisionsforderung in Höhe von 3837 DM) für vollstreckbar erklärt.

**Aus den Gründen:**

„1. ... 1. ... 2. Der für die formelle Zulässigkeit einer Vollstreckbarerklärung erforderliche ordnungsgemäße Schiedsspruch liegt vor.

a) ... Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 28. September 1961 (abgedruckt in Baumbach/Lauterbach, ZPO 34. Aufl. 1974, Schlußanhang VI) findet hier Anwendung. Es handelt sich gemäß Art. I des Übereinkommens um einen ausländischen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch ist von einem rumänischen Dauerschiedsgericht (Art. I der Verordnung über die Organisation und die Tätigkeit des Schiedsgerichts bei der Handelskammer der rumänischen Volksrepublik von 1953) erlassen und es ist rumänisches Recht angewendet worden. Dem UN-Übereinkommen sind sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Rumänien beigetreten.

Zwar regelt auch § 1044 der deutschen Zivilprozeßordnung die Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen, deren Voraussetzungen mit denen des UN-Übereinkommens weitgehend übereinstimmen; doch ist § 1044 ZPO nur subsidiär anwendbar.

b) Der Schiedsspruch ist ordnungsgemäß zustande gekommen ... [und] vom Schiedsgericht für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt worden. Nach Art. 41 der Verordnung über die Organisation und Tätigkeit des Schiedsgerichts ist keinerlei Rechtszug an ein höheres Schiedsgericht oder Staatsgericht möglich. Demnach ist der Schiedsspruch verbindlich geworden und es ist somit auch den Voraussetzungen des § 1044 Abs. II ZPO genügt.

c) Dem Bestehen des Schiedsspruchs steht nicht die Tatsache entgegen, daß der Schiedsspruch gegen die H. GmbH, die im Handelsregister nicht eingetragen war, erlassen wurde. Bei der H. GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft deutschen Rechts, die das rumänische Recht in dieser Form nicht kennt.

Die Parteifähigkeit einer ausländischen Gesellschaft ist daher nach dem für sie maßgebenden Recht zu beurteilen (vgl. D. Pfaff: Die Außenhandelschiedsgerichtsbarkeit der sozialistischen Länder; Schriftentwurf „Recht der Internationalen Wirtschaft“, Band 7, 1973, Anhang, S. 786), d. h. nach dem deutschen Recht. Nach diesem ist eine im Handelsregister nicht eingetragene GmbH als eine sog. Vor-GmbH gemäß § 50 ZPO passiv parteifähig (BAG, NJW 1963, S. 680).

3. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung richtet sich gegen den richtigen Antragsgegner ... Zwar ist eine Vollstreckbarerklärung grundsätzlich nur gegen die Partei des Schiedsverfahrens möglich; das wäre hier die Firma H. GmbH. Ausnahmeweise kann jedoch ein Schiedsspruch auch gegen andere Personen dann für vollstreckbar erklärt werden, wenn die neu eingetretene Partei Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen geworden ist (BGH, Zeitschrift für Konkurs, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen 1970 S. 32). Insofern sind die Vorschriften entsprechend anwendbar, die für die Umschreibung von Vollstreckungstiteln gegen andere Personen als die darin bezeichneten Schuldner gelten (§§ 727 ff. ZPO).

Der Antragsgegner hat das Handelsgeschäft (Vor-GmbH) entsprechend § 25 HGB mit allen Forderungen und Verpflichtungen von der Firma H. GmbH übernommen ...

II. Der Schiedsspruch ist (wenn auch nur zum Teil, wie noch auszuführen sein wird) gemäß Art. III des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach §§ 1044 Abs. 1, 1042 Abs. 1 ZPO für vollstreckbar zu erklären. Der Schiedsspruch ist in seinem formellen Bestand anzuerkennen (1); in materieller Hinsicht ist

1 BAG, 4. 11. 1962, BB 1963 S. 283 mit weiteren Nachweisen.  
2 BGH, 6. 3. 1969, BB 1969 S. 492.

der Anspruch dagegen insoweit erloschen, als der Antragsgegner mit seiner Gegenforderung aufrechnet (2).

1. Nach Art. V des UN-Übereinkommens darf die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs nur in den darin vorgesehenen Fällen versagt werden ... [nämlich nur dann], wenn vom Antragsgegner der formelle Bestand des Schiedsspruches beanstandet und insoweit ein Mangel nachgewiesen wird.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch wenn der von der Rechtsvorgängerin [des Antragsgegners] geltend gemachte Schadensersatzanspruch vom Schiedsgericht bei der Aufrechnung bzw. bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt worden ist, stellt dies keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Denn die Gegenforderung der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners ist vom Schiedsgericht deswegen nicht berücksichtigt worden, weil diese keinen Beweis für den erlittenen Schaden erbracht hatte. Erst in zweiter Linie ist die Entscheidung auf die Nichtbeachtung der in Art. 30 der Verordnung von 1953 (über die Organisation und die Tätigkeit der Handelskammer der rumänischen Volksrepublik) vorgeschriebenen Form gestützt worden; auf diese Formvorschrift und die Notwendigkeit einer Widerklage war die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners übrigens ausdrücklich vom Schiedsgericht hingewiesen worden, ohne daß die Rechtsvorgängerin diesem Hinweis Folge geleistet hätte.

2. Der Schiedsspruch ist jedoch nur in Höhe von 27 813 DM für vollstreckbar zu erklären. Der Antragsgegner kann gegenüber dem durch Schiedsspruch festgestellten Anspruch mit einer unstreitigen Gegenforderung (Provisionsforderung aus Vertretertätigkeit) in Höhe von 3837 DM aufrechnen ...

a) Die materiellrechtlichen Einwendungen gegen den Anspruch selbst sind im Verfahren der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches entsprechend dem § 767 Abs. II ZPO jedenfalls dann zulässig, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem sie vor dem Schiedsgericht hätten vorgebracht werden können. Für die Aufrechnung kommt es jedoch darauf an, wann sich die Forderungen aufrechenbar gegenübergestanden haben (BGHZ 34 S. 274, 278).

Der Antragsgegner konnte seine Provisionsforderung im Schiedsgerichtsverfahren nicht geltend machen, da er nicht Partei dieses Verfahrens war und es somit an der Gegenseitigkeit der Forderungen gemäß § 367 BGB fehlte.

Die Aufrechnung ist auch gegenüber einem ausländischen Schiedsspruch zulässig. Die Zulässigkeit der Aufrechnung beurteilt sich nach deutschem Verfahrens- und materiellem Recht. Dies ergibt sich aus Art. III des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, in dem hier auf deutsches Verfahrensrecht verwiesen wird. Aus der Tatsache, daß dem ausländischen Gläubiger die Vollstreckung des im Ausland erwirkten Titels nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung eröffnet wird, folgt, daß er sich gefallen lassen muß, daß der Schuldner die Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckung ergreifen kann, die das deutsche Verfahrensrecht bietet (BGHZ 38 S. 259, 264). Demnach kann der Antragsgegner die Aufrechnung gegenüber dem Schiedsspruch insoweit geltend machen, als er sie auch gegenüber einem inländischen Schiedsspruch erklären könnte.

b) ...

c) Der Antragsgegner kann ... nicht mit Gegenforderungen aus abgetretenem Recht seiner Rechtsvorgängerin aufrechnen. Er ist damit insoweit ausgeschloßen. Da die Aufrechnung im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 767 Absatz II ZPO nur soweit möglich ist, als sie im Schiedsverfahren nicht geltend gemacht werden konnte, tritt hier die Präklusionswirkung ein.

Die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners hatte die Möglichkeit, ihre etwaigen Schadensersatzansprüche in gebührender Form im Schiedsgerichtsverfahren geltend zu machen. Dies

3 BGH, 16. 2. 1961, AWD 1961 S. 104, 105.

hat sie jedoch trotz Hinweises des Schiedsgerichts nicht getan. Das Schiedsgericht hat die angeblichen Ansprüche der Rechtsvorgängerin auch bei seiner Prüfung gewürdigt, sie jedoch als unbegründet abgelehnt ... Dies muß der Antragsgegner gegen sich gelten lassen.

Eine nochmalige materiellrechtliche Prüfung der Schadensersatzforderungen durch das erkennende Gericht findet nicht statt; denn dies würde eine materielle Nachprüfung des Schiedspruches einschließen, was jedoch das Gesetz (§ 1044 ZPO) zweifellos vermeiden wissen will. Der Schiedspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1040 ZPO).“

Landgericht Hamburg, Urteil vom 27. 3. 1974 — 5 O 197/73)

## Zustellungsvollmacht eines Handelsmaklers

### Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Wenn ein Handelsmakler nach Sachlage als von beiden Vertragspartnern ermächtigt anzusehen ist, jeweils die Willenserklärungen des anderen Vertragspartners entgegenzunehmen (sog. passive Vertretung beim Empfang von Willenserklärungen), kommt der Vertrag mit dem Zugang von Angebot und Annahme beim Handelsmakler zustande.

(Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 12. 2. 1975 — 8 U 24/74; dieselbe Entscheidung wie die folgende Information)

### Anmerkung:

Mit diesem Urteil hat das Oberlandesgericht Karlsruhe die Berufung gegen das Teil-Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 19. 12. 1973, AWD 1974 S. 163 (Vertragsschluß durch „Broker“) als unbegründet zurückgewiesen. „Die Frage, ob ein englischer Handelsmakler nach englischem Recht die Parteien beim Vertragsschluß i. S. des § 164 BGB vertritt“, hat das Oberlandesgericht offen gelassen, da nach seiner Auffassung „die englische Handelsfirma mindestens eine Zustellungsvollmacht (sog. passive Vertretung beim Empfang von Willenserklärungen; vgl. Palandt, 33. Aufl. § 130 Anm. 2a aF) hatte und das für das Zustandekommen des Vertrages genügt.“

## Auslegung der Klausel fob

### Leitsatz:

Die im Übersee-Geschäft gebräuchliche Handelsklausel fob ist nach dem Trade Terms 1953 oder nach den Incoterms 1953 auszulegen, die darin übereinstimmen, daß der Verkäufer zum vereinbarten Verladezeitpunkt die Ware an Bord des Schiffes zu liefern hat. Der Käufer kann bei Versäumung des Verladetermins analog § 376 Abs. 1 HGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

### Aus den Gründen:

„Die im Übersee-Geschäft (neben anderen Klauseln) gebräuchliche Handelsklausel fob bedarf der Auslegung. Es gibt zwei Zusammenfassungen der Auslegung der international gebräuchlichen Handelsklauseln, die „Trade Terms 1953“ (Aufzeichnung der in den einzelnen Ländern gebräuchlichen Auslegung solcher Klauseln durch die Internationale Handelskammer in Paris) und die „Incoterms 1953“ (von der Europäischen Wirtschaftskommission des Wirtschafts- u. Sozialrats der Organisation der Vereinten Nationen abgefaßte Auslegung; vgl. Baumbach/Duden [HGB] § 382 Anh. I). In der Literatur wird überwiegend die deutsche Auslegung der Klauseln in den „Trade Terms 1953“ als geltender Handelsbrauch bezeichnet.

(vgl. Haage, Die Vertragsklauseln cif, fob, ab Kai 1955, und: Das Abladegeschäft, 1958. Anderer Ansicht: Eisenmann, Die Incoterms im Internationalen Warenkaufrecht, 1967, S. 18 ff., 29 ff., 49 f., der den „Incoterms 1953“ den Auslegungswert eines Handelsbrauches beimißt.)

Für den vorliegenden Fall kann es dahingestellt bleiben, ob im Geltungsbereich des deutschen Rechts die „Trade

Terms 1953“ oder die „Incoterms 1953“ zur ergänzenden Auslegung des Vertragstextes fob heranzuziehen sind. Denn beide stimmen dahin überein, daß der Käufer das Schiff zu bestimmen und den erforderlichen Laderaum auf seine Kosten zu stellen hat. Der Käufer muß dem Lieferanten rechtzeitig den Namen des Schiffes, seine Abfahrtszeit und den Verladezeitpunkt bekanntgeben. Der Verkäufer hat seinerseits die Ware an Bord des ihm vom Käufer benannten Schiffes zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern ... Dieser Zeitpunkt muß vom Warenlieferanten ebenso eingehalten werden, wie die Lieferzeit eines Fixgeschäftes i. S. des § 376 I HGB. Der Käufer kann bei Versäumung des Verladetermins ohne Nachfristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (in analoger Anwendung des § 376 I HGB; vgl. Haage, Das Abladegeschäft, 4. Aufl. 1958, S. 8 ff.).

Allein diese rechtliche Regelung entspricht den Interessen des Warenkäufer in dieser Situation. Dem Käufer kann nicht zugemutet werden, nochmals zu riskieren, daß der Verkäufer den Verladezeitpunkt versäumt (z. B. nach einer Nachfristsetzung) und unter Umständen zweimal den bestellten Laderaum bezahlen zu müssen.“

(Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 12. 2. 1975 — 8 U 24/74; dieselbe Entscheidung wie die voranstehende)

## Französische Rechtsprechung zum Wirtschaftsrecht

### I. Kaufrecht

1. Die Vorschriften der Art. 1183 und 1184 C. civ. sehen die Auflösung gegenseitiger Verträge vor für den Fall, daß eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie finden auf den Verkäufer beweglicher Gegenstände Anwendung, wenn er seine Lieferverpflichtungen nicht erfüllt. Sie sollen aber andererseits den Käufer nicht von seiner sich aus Art. 1648 ergebenden Verpflichtung befreien, die Klage wegen zur Wandlung berechtigender Mängel innerhalb kurzer Frist zu erheben. Der Käufer, der verspätet das Vorhandensein versteckter Mängel meldet, läuft daher Gefahr, daß das Gericht seine Klage auf Auflösung des Vertrages als verspätet ansieht.

Betrifft der Kaufvertrag eine von vornherein bestimmte Lieferung, von deren Beschaffenheit und Wert sich der Käufer überzeugen konnte, dann kann der Käufer nicht mit dem Ziel der Auflösung des Vertrages geltend machen, die Ware sei nicht vertragsgemäß. In einem solchen Falle beruft sich der Käufer in Wahrheit auf versteckte Mängel, die er aber innerhalb der in Art. 1648 vorgesehenen kurzen Frist hätte geltend machen müssen.

(Cour d'Appel d'Amiens, Urteil vom 3. 7. 1974, Gazette du Palais 1975, Nr. 22, 23, S. 13)

### Anmerkung:

Der entschiedene Fall betrifft die nicht eben einfache Unterscheidung zwischen einer Klage auf Auflösung des Vertrages wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung und einer Wandlungsklage wegen versteckter Mängel. Nach französischem Recht folgt auch die Wandlungsklage grundsätzlich der Regelung des Art. 1184 C. civ. Nach dieser Vorschrift unterliegen gegenseitige Verträge der Auflösung für den Fall, daß eine der Parteien ihre Verpflichtung nicht erfüllt. Die andere Partei hat dann die Wahl, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu erzwingen oder die Auflösung des Vertrages und Schadensersatz zu verlangen. Handelt es sich aber um Mängel des Kaufgegenstandes, für deren Abwesenheit der Verkäufer nach dem Gesetz einzustehen hat (Art. 1603, 1625 C. civ.) muß die Klage nach Art. 1648 innerhalb kurzer Frist erhoben werden. Die Dauer der Frist ist im Gesetz nicht festgelegt, sondern richtet sich nach der Art der Mängel und nach dem Handelsbrauch am Orte des Vertragsabschlusses. Im

selzahlungsauftrag dem Antragsgegner am 29. Oktober 1974 zugestellt worden ist und daß dieser innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag erhoben hat.

Das österreichische Mandatsverfahren (§§ 540 f. österreichische ZPO), das auch für Wechselzahlungsaufträge i. S. von §§ 357, 358 österreichische ZPO maßgebend ist, gibt dem Schuldner ausreichend Gelegenheit, seine Rechte wahrzunehmen. Denn in dieser Verfahrensart müssen zunächst alle Mandatsvoraussetzungen urkundlich dargelegt werden. Daraufhin wird die beklagte Partei durch den Zahlungsauftrag aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Zustellung den Gläubiger zu befriedigen oder Einwendungen zu erheben. Erst wenn — wie im vorliegenden Fall — Einwendungen nicht fristgemäß erhoben worden sind, entfaltet der Zahlungsauftrag die Wirkungen eines rechtskräftigen Zahlungsurteils (vgl. Geimer/Schütze, a.a.O. S. 42 f.). Rechtsstaatlichen Grundprinzipien des deutschen Rechts widerspricht das österreichische Verfahren auch dann nicht, wenn es dem Beklagten die Geltendmachung seiner Rechte in einem Nachverfahren nicht einräumt.

Versagungsgründe nach Art. 2 Nr. 1 AbK (öffentliche Ordnung) und Nr. 3 (ausschließliche Zuständigkeit) liegen somit nicht vor.

Da sich der Antragsgegner als Beklagter des Mandatsverfahrens nicht auf den Rechtsstreit vor dem Handelsgericht Wien eingelassen hatte, war ferner zu prüfen, ob Versagungsgründe nach Art. 2 Nr. 2, 4, 5 AbK vorliegen.

Auch dies ist nicht der Fall. Dem Antragsgegner ist — am zunächst Art. 2 Nr. 2 a und b zu erörtern — die den Rechtsstreit einleitende Verfügung, nämlich der Zahlungsauftrag, ordnungsgemäß zugestellt worden. Zwar ist die Zustellung durch Niederlegung erfolgt. Dem österreichischen Recht ist jedoch diese Form der Zustellung ebenso wie dem deutschen Recht bekannt (§§ 104, 106 österreichische ZPO; § 182 deutsche ZPO). Diese Zustellungsform ist auch bei Auslandszustellungen im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr nicht ausgeschlossen (Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954, Art. 6 Nr. 1 und Art. 2 der deutsch-österreichischen Zusatzvereinbarung vom 6. Juni 1959, BGBl 1959 II 1523).

Nach der Zustellung stand dem Antragsgegner eine Frist von 14 Tagen zur Verfügung, um etwaige Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung zu erheben. Diese Frist ist für Abwehr gegen Ansprüche aus einem zu Protest gelangenen Wechsel als ausreichend anzusehen. Irgendwelche Beanstandungen hierzu sind auch vom Antragsgegner weder im Erstverfahren noch in dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung vorgebracht worden.

Aus der Tatsache, daß es sich um ein Wechselverfahren handelt, ergibt sich ferner, daß weder der Gerichtsstand des Vermögens i. S. von § 99 österreichischer Jurisdiktionsnorm noch der sogenannte Faktorengerichtsstand i. S. von § 88 Jurisdiktionsnorm einziger Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien gewesen ist, so daß zu dem Meinungsstreit, ob diese Versagungsgründe des Art. 4 und 5 AbK von Amts wegen oder nur auf Rüge des Antragsgegners zu beachten sind (vgl. Geimer/Schütze a.a.O. S. 113, 115; Matscher Jur. Bl. 1960, 273), hier nicht Stellung genommen werden muß.

Die Vollstreckbarerklärung war somit gemäß Art. 5 Abs. 1 AbK auszusprechen, da die nach Art. 7 vorgesehenen Urkunden beigebracht worden sind und Anerkennungshindernisse nicht vorliegen."

(Landgericht Hamburg, Beschluß vom 3. 3. 1975 — 5 O 281/74)

## Vollstreckbarerklärung eines rumänischen Schiedsspruchs: Aufrechnung im Vollstreckungsverfahren

Berufungsurteil zu LG Hamburg, 27.3.1974, RIW/AWD 1975 S. 223<sup>1</sup>

Sachverhalt:

Das Oberlandesgericht Hamburg hat die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. 3. 1974 (RIW/AWD 1975 S. 223<sup>1</sup>) zurückgewiesen. Zur Frage der Aufrechnung im Vollstreckungsverfahren ist das Gericht in der Begründung von der Vorinstanz abgewichen, im übrigen wurde die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt.

Aus den Gründen:

„Die Nichtberücksichtigung der Aufrechnung aus formellen Gründen (nicht, wie das Landgericht meint, aus vorwiegend materiellen Gründen<sup>2</sup>) [bewirkt] nicht ... daß die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung im Inland verstößt, zumal ... die Aufrechnung noch im vorliegenden [Vollstreckbarkeits-]Verfahren geltend gemacht werden kann. ...“

Der BGH hat entschieden (vgl. BGHZ 33 S. 259, 265<sup>3</sup>), daß über die Aufrechnung noch im Vollstreckbarkeitsverfahren entschieden werden könne, wenn das Schiedsgericht mit Recht oder ohne Recht nicht auf die Aufrechnung eingegangen sei. Dieser Grundsatz ist hier anzuwenden und es kann nicht entgegengehalten werden, die Rechtsvorgängerin hätte ja die nach den Verfahrensvorschriften des Schiedsgerichts notwendige Widerklage erheben können. Daß sie dies unterließ, kann ihr hier nicht zum Nachteil gereichen. Zunächst nämlich hätte die Widerklage kostenrechtliche Folgen haben können. Sodann und vor allem ist auf die Schiedsabrede zu verweisen, wonach jeweils das Schiedsgericht bei der Handelskammer des Klagen zuständig sein soll. Der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners hätte daher für einen Aktivprozeß ein heimisches Schiedsgericht zur Verfügung gestanden, und es war ihr nicht ohne weiteres zuzumuten, hierauf zu verzichten.

Ob die Schiedsabrede wiederum der Geltendmachung der Aufrechnung in diesem Vollstreckbarkeitsverfahren entgegensteht, braucht nicht erörtert zu werden, weil die Antragstellerin die Einrede aus § 275 Abs. 2 Nr. 3 ZPO nicht erhebt.

Es kann allerdings nur die Aufrechnung der Provisionsansprüche in der Sache durchgreifen, wenn auch nicht über den vom Landgericht angenommenen Umfang hinaus. ...

Daß dem Antragsgegner weitere Provisionsforderungen erwachsen sind, hat er trotz den ihm erteilten Hinweisen und Auflagen nicht dargelegt."

(Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27. 3. 1975 — 8 U 147/74; rechtskräftig)

## Änderung der Verzugszinsen in Frankreich

Der französische Gesetzgeber hat die Bestimmungen über die gesetzlichen Verzugszinsen geändert. Durch Gesetz Nr. 75-619 vom 11. 7. 1975 (Journal Officiel vom 12. 7. 1975) ist die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für das gesamte laufende Kalenderjahr vom Diskontsatz der Banque de France am 15. 12. des Vorjahres abhängig gemacht worden. Danach beträgt der Satz der Verzugszinsen ab Juli dieses Jahres 9,5%. Dieser Satz ist spätestens ab dem Tage der Klageerhebung anzuwenden.

Er gilt nicht generell für jede Art des Verzugs. Jedoch kann dieser Satz im Regelfall ab der unmißverständlichen Inverzugsetzung (Mise en demeure) mit Fristsetzung und Klagandrohung verlangt werden.

<sup>1</sup> Vgl. dort die Sachverhaltsdarstellung.

<sup>2</sup> Vgl. RIW/AWD 1975 S. 224, 225 unter c.

<sup>3</sup> BGH, 22. 11. 1962, BB 1963 mit weiteren Nachweisen.